

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Renaturierung der Aller von Fluss-km 187,754 bis 190,452 im Bereich des Allerparks in
Wolfsburg
- Gewässerausbau -

Der Aller-Ohre-Verband beabsichtigt die Renaturierung der Aller in Wolfsburg im Bereich des Allerparks zwischen Badelandbrücke und Vorsfelde auf einer Strecke von rund 2,8 km. Sie ist durch die Begradigung als erheblich verändertes Gewässer eingestuft und dementsprechend stark in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt.

Ziel ist die ökologische Verbesserung der Aller durch die Schaffung vielfältiger Uferstrukturen sowie die Steigerung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers durch die Maßnahmen.

Folgende Umgestaltungsmaßnahmen wurden im Zuge der UVP-Vorprüfung betrachtet:

1. Schaffung von Sekundärauen mit Niedrigwasserführungen, Prall- und Gleithängen, wechselfeuchten Bereichen und Flachwasserzonen
2. Einbau von Strukturelementen (Totholzstämme, Wurzelteller, Baumstubben, Kiesbänken, Strömungslenkern, etc.)
3. Erhöhung der Fließgeschwindigkeit (speziell im Abschnitt Flussschlinge) und der Strömungsdiversität und damit Initialisierung eines eigendynamischem Entwicklungspotenzials
4. Ergänzung des Biotopmosaiks der Aue durch punktuelle Auengestaltung
5. Gehölzinitiale mit Möglichkeit zur natürlichen (aber gelenkten) Sukzession
6. Schaffung von rund 7.200 m³ Retentionsvolumen
7. Herstellen der Erlebbarkeit und Erhöhung der Erholungsqualität durch eine Beobachtungsbühne und zwei Beobachtungshügel

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), ist bei einem Vorhaben, das in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Maßnahme des Gewässerausbaus. Das Vorhaben fällt somit unter die Ziffer 13.18.1 Anlage 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg hat als zuständige Behörde nach Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie

nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wolfsburg, den 17.04.2020

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Horn